

einmal (S. 82), daß „der Unterschied zwischen Rittern und Knappen weniger ein rechtlicher war denn ein sozialer“. In der Tat gleicht die Erwerbung der Ritterwürde, die eine rein persönliche war und blieb, den Ministerialen weder an den Dynasten an, mag er Ritter gewesen sein oder nicht, noch trennt sie ihn standesrechtlich von seinen Brüdern und Vettern, die der hohen Kosten wegen zeitlebens Edelfreudte blieben. Die neue Standesbildung, die den Ministerialen im Laufe des 12. und 13. Jh.s allmählich seiner schärferen rechtlichen Bindungen entkleidete, schuf einen neuen Adel, den niederen oder ritterbürtigen Adel im Gegensatz zum dynastischen Hochadel, aber keinen Ritterstand. Nicht einmal die Erwerbung der Ritterwürde scheint wesentlich an der aufgeschlossenen Teilnahme der Ministerialität an Idee und Ethos des ritterlichen Zeitalters beteiligt gewesen zu sein. Man braucht nur einmal die nüchternen Zeugenreihen der Urkunden durchzugehen, um zu erkennen, wie verhältnismäßig spät, nur in seltenen Fällen vor 1250, einem Ministerialen die auszeichnenden Prädikate dominus-miles, das Kennzeichen der erworbenen Ritterwürde, beigelegt werden. Damals neigte sich aber die kulturelle Hochblüte bereits ihrem Ende zu, an der die Ministerialität also offensichtlich beteiligt war, ehe sie die äußeren Kennzeichen gesellschaftlicher Wertung erreichte. Die entscheidenden Triebkräfte des sozialen Aufstieges waren militärischer und wirtschaftlicher Art, waren die politischen Leistungen des Kriegers und Amtmanns im Dienste des Reiches und der werdenden Territorien. Die geistige und seelische Aufgeschlossenheit für das Kulturethos der Zeit hat diesen Aufstieg gewiß gefördert, aber die Erwerbung der Ritterwürde war ein letzter Abschluß, nicht die Voraussetzung der Standesbildung. Es geht nicht an, die Kulturerrscheinung des ritterlichen Zeitalters überwiegend auf den sozialen Wandel innerhalb der Ministerialität aufzubauen und diese als Exponenten der Zeit darzustellen. Das ist eine Verlagerung des Akzents, aber sie verschiebt den Kern der „ritterlichen Wirklichkeit“

Erlangen.

E. Frhr. v. Guttenberg.

Hermann Goern, Das Ehebild im deutschen Mittelalter. Halle 1936, Akadem. Verlag; 93 S., 20 Tfln. - Die vorliegende, mit ganz brauchbaren Tafeln in Rasterdruck versehene Schrift trankt bedauerlicherweise daran, daß ihr Vf. sich weder über die Methodik der historischen Ikonographie noch über die Schwierigkeiten und Voraussetzungen seines Themas klar ist. Eine aus empfindsamer Beschreibung resultierende „Deutung“ oder Einordnung eines Bildwerkes schafft noch keine historischen Bezüge. Wichtiger jedoch ist, daß diese nur zu erreichen sind nach erfolgter Klärung des thematischen Vorwurfs. In diesem Falle wäre eine konkrete Umschreibung dessen, was „Ehe“ ist, nötig gewesen. Das byzantinische Repräsentationsbild stellt ja